

# 23 3 10. Änderung der Zweckverbandssatzung



**Vorlage zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2017**

## **Sachverhalt:**

Der Zweckverband REK hat seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grund gilt für ihn das nordrhein-westfälische Kommunalrecht. Im Jahr 2015 wurde das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) novelliert.

Aufgrund dessen ist auch der REK verpflichtet, eine Auseinandersetzungsregelung aufzunehmen, wenn die Satzung eine Regelung zur einseitigen Kündigung enthält.

Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GkG NRW, wonach bei Aufnahme einer Austrittsmöglichkeit in Form der einseitigen Kündigung eines Zweckverbandsmitgliedes die Aufnahme einer Auseinandersetzungsregelung zwingend vorgeschrieben ist.

Das Recht eines Verbandsmitgliedes, aus dem Zweckverband ausscheiden zu können, ist die Kehrseite des Rechts, sich freiwillig mit anderen Körperschaften zu einem Zweckverband zusammenzuschließen.

Daher stellt § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GkG NRW ausdrücklich klar, dass bei Bildung eines Zweckverbandes die Satzungscompetenz der Beteiligten das Recht umfasst, ein einseitiges Ausscheiden aus dem Zweckverband zu regeln.

Hintergrund der nunmehr erforderlichen Regelung über eine Auseinandersetzung ist, dass ein Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf Dauer angelegt ist. Aus diesem Grund muss bei Regelung eines Kündigungsrechts gleichzeitig ein Verfahren zur Auseinandersetzung geregelt werden.

Ziel dieses Verfahrens ist dabei eine Einigung über die mit der Kündigung verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitgliedes und des Zweckverbandes. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

# 23 3 10. Änderung der Zweckverbandssatzung

Seite 2

## **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anhang beigefügten Entwurf der 10. Änderung der Zweckverbandssatzung (Artikelsatzung). Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche Änderungen vorzunehmen. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu informieren.

Bonn, den 8. November 2017



Frank Puchtler  
Verbandsvorsteher

Anhang